

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER: 3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/072/ X	
Sitzung am	: 15.11.2012	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:15	Sitzungsende : 20:49

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Jürgen Lange
Schriftführer/in	: gez.	Antje Hoff

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 15.11.2012

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Jürgen Lange

Teilnehmer

Herr Mathias Bull

Herr René Bülow

Herr Uwe Engel

Herr Hans-Günther Eßler

vertritt Herrn Holle

Herr Tobias Mährlein

Herr Günther Nicolai

Stadtvertreter

Herr Wolfgang Nötzel

Herr Dr. Norbert Pranzas

Herr Ernst-Jürgen Roeske

Herr Joachim Schulz

Herr Arne Schumacher

Herr Nicolai Steinhau-Kühl

Herr Heinz Wiersbitzki

vertritt Herrn Berg

Verwaltung

Herr Thomas Bosse

Dezernent

Herr Karlheinz Deventer

Amt Nachhaltiges Norderstedt

Herr Andreas Freude

Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung

Herr Mario Helterhoff

Team Stadtplanung

Frau Antje Hoff

Team Stadtplanung, Protokollführung

Herr Tobias Löpmann

Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung

Frau Christine Pongratz

Team Stadtplanung

Herr Holger Rickers

Amt für Gebäudewirtschaft

Frau Christine Rimka

Fachbereich Planung

Herr Thomas Röhl

Team Stadtplanung

Herr Wolfgang Seevaldt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Herr Arne - Michael Berg

wird vertreten von Herrn Wiersbitzki

Herr Peter Holle

wird vertreten von Herrn Eßler

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 15.11.2012

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :
Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 3.1 :
Einwohnerfrage Frau Niemeyer zur Parksituation an der neuen Kita Tannenhofstraße**

**TOP 3.2 :
Einwohnerfrage Frau Schmieder zum Bebauungsplan Nr. 214, 1. Änderung
"Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd"**

**TOP 3.3 :
Einwohnerfrage Herr Ruppel zur Kindertagesstätte im Bebauungsplan Nr. 214, 1.
Änderung**

**TOP 4 : B 12/0435
Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd",
Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich
Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel**

hier:

- a) Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 3a Abs. 2 BauGB
- b) Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 2 BauGB
- c) Satzungsbeschluss

**TOP 5 : B 12/0421
Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der La-
waetzstraße", Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby-and-
Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes
Rantzau**
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach
§ 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

TOP 6 : B 12/0383

**Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg", Gebiet: nördlich Glashütter Damm /
beidseitig Kreuzweg**

**hier: Beschluss über die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Behörden- und
Öffentlichkeitsbeteiligung**

TOP 7 : B 12/0438

**Erweiterungsantrag Quarzsandabbau am Wittmoor
Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren**

TOP 8 : B 12/0442

Konzept "Nette Toilette"

TOP 9 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 10 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 10.1 : M 12/0461

Bebauungsplan Nr. 301 „Aspelohe“

hier: Konzept Gutachterverfahren

TOP 10.2 : M 12/0399

**Zu Punkt 3.5 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom
20.09.2012 - Einwohneranfrage von Frau Niemeyer, Uhlandweg 13-**

TOP 10.3 : M 12/0467

Sitzungstermine des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr im Jahr 2013

TOP 10.4 : M 12/0469

**Berichtsvorlage zur Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
und Verkehr am 01.11.2012 StuV/071/X**

**hier: Punkt 15.17: Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher zur Schiebehilfe
für Fahrradfahrer und Kinderwagen am Fußgängertunnel Knoten Ochsenzoll**

TOP 10.5 : M 12/0468

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Holle zu Parkmöglichkeiten für den Spielplatz an
der Lawaetzstraße**

TOP 10.6 : M 12/0466

**Verschmelzung der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein mit der Pinneberger
Verkehrsgesellschaft**

TOP 10.7 :

Anfrage Herr Roeske zur Schranke in der Straße Am Falkenhorst

TOP 10.8 :

Anfrage Herr Engel zur Verkehrssicherheit der Baustelle an der Horst-Embacher-Allee

TOP 10.9 :

Anfrage Herr Engel zum Tempo-30-Baustellenschild Friedrichsgaber Weg / Styhagen

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 15.11.2012

Öffentliche Sitzung**TOP 1:****Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 13 Mitgliedern fest.

TOP 2:**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

Es sind folgende Tagesordnungspunkte für die nichtöffentliche Beratung vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 11 VK Garstedt, Neubau Kreisverkehr Berliner Allee / Ochsenzoller Straße hier: Auftragsvergabe Planungsleistung Vorlage: B 12/0437

Tagesordnungspunkt 12 Liegenschaftsangelegenheit Verkauf Teilfläche Flurstück 97/4 der Flur 11 Glashütte (B 278 Norderstedt „Müllerstraße-Süd“) Vorlage: B 12/0410

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig.

TOP 3:**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden folgende Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

TOP 3.1:**Einwohnerfrage Frau Niemeyer zur Parksituation an der neuen Kita Tannenhofstraße**

Frau Niemeyer, Uhlandweg 13:

Der Bring- und Abholverkehr an der neuen Kita Tannenhofstraße / Schillerstraße führt zu wildem Parken. Für den Durchgangsverkehr bedeutet dies erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen.

Zudem weist sie darauf hin, dass die Laterne vor der Kita vermutlich durch die Bauarbeiten nicht funktioniert und die Lichtverhältnisse zu dieser Jahreszeit sehr schlecht sind.

Das Problem der defekten Laterne ist der Verwaltung bekannt. An der Lösung wird gerade gearbeitet.

TOP 3.2:**Einwohnerfrage Frau Schmieder zum Bebauungsplan Nr. 214, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd"**

Einwohnerfrage Frau Katrin Schmieder, Rembrandtweg 26:

Die Änderung des B-Planes ist alleiniges Recht der Selbstverwaltung der Kommune, hier der Stadt Norderstedt (Stadtvertretung).

In der Abwägungstabelle – Anlage 3 der Vorlage – wird an diversen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit einem alternativen Kitastandort mehrfach darauf verwiesen, dass dieses sich ausschließe, weil es nicht der Firmenphilosophie des Investors, nicht seinem Wunsch und nicht seinen Vorstellungen entspräche. Eine rechtliche Verpflichtung, dieses in der Planung entsprechend umzusetzen ergibt sich daraus grundsätzlich nicht.

1. Ist die Stadt Norderstedt im Städtebaulichen Vertrag Verpflichtungen in Bezug auf eine Kita eingegangen oder wurden dort Regelungen bezüglich eines Kitabaues auf diesem Planungsgrundstück festgeschrieben? Wenn ja, welche? Ist der Vertrag öffentlich?
2. Sofern die Selbstverwaltung der Stadt zu einem von der Vorlage abweichenden Planungsbeschluss kommen würde – z.B. den Bau einer Kita innerhalb dieses Planungsgebietes von vorne herein ausschließen würde – welche Konsequenzen hätte das grundsätzlich im Planänderungsverfahren und in Bezug auf mögliche Risiken z.B. Schadensersatzforderungen durch den Investor – ggf. für bereits erfolgten Bodenaustausch oder ähnlichem?

Herr Bosse antwortet, dass im Städtebaulichen Vertrag die Absicht zur Errichtung eines Betriebskindergartens aufgenommen wurde. Der Vertrag ist nicht öffentlich. Wie das Gebäude konkret aussehen und wo es stehen wird, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Der Investor hat über das erforderliche Maß hinaus, Vorsorge getroffen, die möglichen schädlichen Einwirkungen von Fluglärm durch besonderen Schallschutz entgegenzuwirken. Zusätzlich wurde der Boden unter der Kita abgetragen und ausgetauscht. Eine 2 bis 2,5 Meter hohe Aufschüttung schützt das Gelände vor Staubeinwirkungen vom Nachbargrundstück.

TOP 3.3:**Einwohnerfrage Herr Ruppel zur Kindertagesstätte im Bebauungsplan Nr. 214, 1. Änderung**

Thomas Ruppel, Walter-Gropius-Weg 4 b:

Herr Ruppel möchte wissen, wie die Stadt mit den Themen Altlasten und Fluglärm in dem Gebiet umgeht.

Herr Bosse beantwortet die Frage direkt. Die Fluglärmzone 2 ist Thema in der Abwägung. Betriebsnahe Kindergärten bewertet die Stadt aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden höherrangig als den Fluglärm. Zum Thema Altlasten wiederholt Herr Bosse die bereits gegenüber Frau Schmieder unter Tagesordnungspunkt 3.2 Einwohnerfrage getätigten Ausführungen.

TOP 4: B 12/0435**Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd", Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpfenbek, südlich Gutenbergring, nördlich**

Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel

hier:

- a) **Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 3a Abs. 2 BauGB**
- b) **Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 2 BauGB**
- c) **Satzungsbeschluss**

Herr Bosse führt in das Thema ein. Er und Herr Röhl beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss diskutiert über die Vereinbarkeit des Kitastandortes und der Altlastenfläche. Einvernehmlich spricht sich der Ausschuss für ein Altlastenmonitoring im laufenden Kitabetrieb aus. Die Verwaltung wird beauftragt, dies entsprechend umzusetzen. Der Beschlussvorschlag der Vorlage wird insofern ergänzt.

Es kommen durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Kosten als die in der Planbegründung benannten Planungs- und Baukosten für den nördlichen Anschluss der Privatstraße inkl. Schmutzwasserleitung an die Niendorfer Straße auf die Stadt Norderstedt zu.

geänderter Beschluss

- a) **Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 3a Abs. 3 BauGB**

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen/Anregungen Privater (Anlage 2 der Einladung) werden entsprechend den Ausführungen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 05.11.2012 Anlage 3 Einladung berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen/Anregungen der Privaten wird auf die Ausführungen des Vermerkes des Amtes für Stadtentwicklung für Umwelt und Verkehr vom 05.11.2012.(Anlage 5 der Einladung, Spalte Abwägungsvorschlag) Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- b) **Entscheidung über die Behandlung des Ergebnisses der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB**

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 4 der Einladung) wird entsprechend den Ausführungen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 05.11.2012 (Anlage 5 der Einladung) berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt, bzw. zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen des Vermerkes des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 05.11.2012 (Anlage 5 der Einladung, Spalte Abwägungsvorschlag) Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- c) **Satzungsbeschluss**

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt, 1. Änderung "Gewerbegebiet Nettelkrögen-Süd", Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 7 der Einladung) und dem Teil B - Text – (Anlage 8 der Einladung) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.11.2012, als Satzung.
Die Begründung in der Fassung vom 05.11.2012 (Anlage 9 der Einladung) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

d) Monitoring

Einvernehmlich spricht sich der Ausschuss für ein Monitoring im laufenden Kitabetrieb aus. Die Verwaltung wird beauftragt, dies entsprechend umzusetzen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen

Abstimmung: Die geänderte Vorlage wurde mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 5: B 12/0421

Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße", Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby-and-Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau

hier: **a) Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Frau Pongratz beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Roeske regt an, die textliche Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten konkreter zu formulieren.

Beschluss

- a) Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Behördenbeteiligung ist in einem tabellarischen Vermerk der Verwaltung vom 22.10.2012 in der Anlage 2 der Einladung (Tabelle: Abwägungsvorschläge über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) zu entnehmen.

Die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung soll entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung vom 22.10.2012 (Anlage 2 der Einladung) erfolgen.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße", Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby-and-Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau Teil A – Planzeichnung (Anlage 6 Einladung) und Teil B – Text (Anlage 7 der Einladung) in der Fassung vom 22.10.2012 wird beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 22.10.2012 (Anlage 8) wird gebilligt.

Der Entwurf des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße" -, sowie die Begründung sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen

- bereits eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen
- Klimaanalyse der Stadt Norderstedt Stand: November 1993
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Stand: 12/2007
- Lärminderungsplanung (LMP)/Ist-Analyse 2005
Schallimmissionsplan „Straße“ 2005 der Lärminderungsplanung Stand: 2005
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Quantitative Erfassung ausgewählter Brutvogelarten Stand: 2000
- Stichtagsmessungen/ Grundwassergleichenpläne Stand: 1992 - 2007
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier
verkehrsexponierten Standorten Stand: 2005
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt Stand: 2007
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 150, 6. Änderung Stand: 2012
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen
der 6. Änderung des B-Plans Nr. 150 der Stadt Norderstedt Stand: 2012
- Altlastengutachten Stand: 2012

sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Sollten sich nach der öffentlichen Auslegung durch berücksichtigte Stellungnahmen Änderungen des Bauleitplanentwurfes ergeben, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die Verwaltung beauftragt, eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 6: B 12/0383

Bebauungsplan Nr. 282 Norderstedt "Kreuzweg", Gebiet: nördlich Glashütter Damm / beidseitig Kreuzweg

hier: Beschluss über die Behandlung des Ergebnisses der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Bosse und Herr Helterhoff beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis soll entsprechend den tabellarischen Behandlungsvorschlägen der Verwaltung vom 20.09.2012 in den Anlagen 4 und 6 der Einladung (Tabellen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit) erfolgen.

Die Schreiben mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anlage 3 der Einladung), der Privaten (Anlage 5 der Einladung) sowie die Niederschrift der öffentlichen Veranstaltung (Anlage 2 der Einladung) vom 06.12.2011 sind dieser Vorlage beigelegt.

Der Ausschuss spricht sich einvernehmlich für die uneingeschränkte Sportplatznutzung aus. Durch die geplante Bebauung darf der Sportplatz z.B. in seinen Nutzungszeiten nicht beschränkt werden.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Abstimmung: Die Vorlage wurde mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

TOP 7: B 12/0438

**Erweiterungsantrag Quarzsandabbau am Wittmoor
Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren**

Herr Deventer und Herr Bosse beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder. Der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion wurden Stellungnahmen anderer Fachbehörden zugesandt, die für die Planfeststellungsbehörde bestimmt sind. Den anderen Fraktionen und der Verwaltung liegen diese Stellungnahmen nicht vor. Der Ausschuss diskutiert kontrovers das Thema und ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Herr Bosse informiert über die Konsequenzen einer unterbliebenen Stellungnahme. Eine Stellungnahme sollte jetzt wegen Fristablauf (21.11.2012) abgegeben werden, damit die Stadt Norderstedt ins Planfeststellungsverfahren als Beteiligter gelangen kann. Dann kann -nach einer Beratung im Ausschuss- während des Erörterungstermins / der Anhörung im Planfeststellungsverfahren die jetzige Stellungnahme ggf. modifiziert werden.

Die Sitzung wird um 19.16 Uhr auf Wunsch der Mitglieder unterbrochen. Die Sitzung wird um 19.24 Uhr weitergeführt.

Herr Schumacher stellt folgenden Antrag:

Die Stellungnahmen (Untere Naturschutzbehörde per Email an Geschäftsführer von NRC vom 28.04.2010, Kreisjägerschaft Segeberg vom 07.11.2012, Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH vom 25.10.2012, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie), welche an die CDU-Fraktion gesandt wurden, sollen der Verwaltung vorgelegt werden und in der Stellungnahme der Stadt berücksichtigt werden.

Der Ausschuss diskutiert über diesen Antrag. Herr Deventer beantwortet die Fragen.

Die Sitzung wird um 19:49 Uhr erneut unterbrochen und um 19.52 Uhr weitergeführt.

Der Antrag wird zurück genommen.

Herr Schumacher zieht folgendes Fazit:

1. Es gibt eine breite Verwunderung, dass nur zwei Fraktionen die Stellungnahmen anderer Fachbehörden zugesandt wurden.
2. Das Unternehmen Böttger hat natürlich ein Interesse an der Ausweitung der Flächen:
3. Die Verwaltung kann nicht gerügt werden, weil diese die Stellungnahmen nicht vorliegen hatte. Die Stadt Norderstedt sollte im Verfahren bleiben, deshalb sollte sie jetzt eine Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde abgeben mit den Änderungen des Ausschusses:

Punkt 7 der Beschlussvorlage wird gestrichen.

Punkt 1 wird wie folgt geändert: Die Stadt Norderstedt schließt die beantragte Erweiterung des Quarzsandabbaus im Landschaftsraum am Naturschutzgebiet Wittmoor nicht grundsätzlich aus, sondern bittet die folgenden Positionen zu berücksichtigen. Hierüber ist sich der Ausschuss einig.

Herr Bosse macht deutlich, dass die Stadt Norderstedt nicht vor dem Erörterungstermin von den anderen Stellungnahmen Kenntnis erhält.

Wenn alle Stellungnahmen vorhanden sind, sollen diese im Ausschuss vorgestellt werden, damit dieser sich ein Bild machen kann. Und ggf. eine Stellungnahme modifiziert werden.

Geänderter Beschluss

1.)

Die Stadt Norderstedt lehnt die beantragte Erweiterung des Quarzsandabbaus im Landschaftsraum am Naturschutzgebiet Wittmoor nicht grundsätzlich ab, sondern bittet die folgenden Positionen zu berücksichtigen.

(Anlage 1 der Einladung)

2.)

Unter Verweis auf die in Artikel 28 Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinde hat die Stadt Norderstedt 2008 ihren Flächennutzungsplan - FNP 2020 - neu aufgestellt und dort u.a. den Rohstoffabbau für das Stadtgebiet planerisch gesteuert und abschließend geregelt. Unter Verweis auf den korrespondierenden Landschaftsplan - LP 2020 - (dort: Kapitel 3.7.3, Seite 65 ff. - Kies- und Sandabbau) wurde im FNP 2020 (dort: Kapitel 8, Seite 118 ff. – Flächen für Abgrabungen) eine qualifizierte städtebauliche Gesamtabwägung nach § 1 BauGB vorgenommen und entsprechende Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau dargestellt. Dabei handelt es sich um 3 Abbauflächen mit insgesamt 39,2 ha. Dafür wurde eine differenzierte Verträglichkeitsprüfung für insgesamt 24 vom Fachverband der Rohstoffwirtschaft vorgeschlagene, potentiell geeignete Standorte für die Gewinnung von Bodenschätzen durchgeführt und im Landschaftsplan und Flächennutzungsplan dokumentiert. Außerhalb dieser abschließend im FNP 2020 im Jahre 2008 dargestellten drei Abbauflächen mit insgesamt 39 ha Abbaufläche greift insoweit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB. Die beantragte Erweiterungsfläche gehört nicht zu einer dieser Flächen. Stattdessen sind auf der beantragten Abbaufläche im FNP 2020 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt im Sinne eines ökologischen Puffers zwischen den Siedlungs- und Gewerbegebieten in Glashütte und dem hochwertigen Bereichen des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes „Wittmoor“ (Nr. 2326-301). Somit widerspricht der Antrag auf Erweiterung in fundamentaler Weise den Interessen und planerischen Zielen der Stadt Norderstedt. Der Antrag ist daher aus Sicht der Stadt bereits im Grundsatz nicht genehmigungsfähig.

3.)

§ 7 BauGB regelt als Kollisionsnorm das Verhältnis des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt zu dem hier beantragten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP nach § 52 Abs. 2a BBergG.

Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 BauGB im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits beteiligt worden sind, ihre Fachplanung dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben.

Umstritten ist bereits, wer hier als „öffentlicher Planungsträger“ im Sinne des § 7 BauGB anzusehen ist. Nach einer Auffassung ist dies der Vorhabenträger, d.h. hier die Antragstellerin. Nach anderer Auffassung betrifft die Anpassungspflicht ausschließlich die Planfeststellungsbehörde, nicht aber den Vorhabenträger.

Weder Vorhabenträger, noch Planfeststellungsbehörde haben jedoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einen entsprechenden Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB seinerzeit keine Stellungnahme abgegeben, so dass nur eine Veränderung der Sachlage diese noch aus der Bindung des § 7 Satz 1 BauGB befreien könnte (§ 7 Satz 3 - 5 BauGB). Maßgeblich sind nur solche Umstände, welche eine abweichende Planung erforderlich machen. Bislang sind derartige Umstände weder vorgetragen worden, noch ersichtlich.

Ein nachträglicher Widerspruch ist darüber hinaus nur zulässig, wenn ein Einvernehmen mit der Stadt nicht erreicht werden konnte und die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen (§ 7 Satz 4 BauGB).

In Bezug auf die Planfeststellungsbehörde (LBEG) stellt sich die Frage, ob das im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum FNP hier eingereichte Schreiben vom 05.09.2007 qualitativ einen „Widerspruch“ im Sinne der Vorschrift darstellt. Das Landesamt hatte im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB darum „gebeten“, bei weitergehenden Planungen die optionale Erweiterungsfläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen darzustellen. Eine weitergehende Begründung erfolgte nicht. Der Widerspruch braucht zwar nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Der Widerspruchswille muss aber in der Erklärung vollständig, klar und eindeutig zum Ausdruck kommen. Bloße Bedenken oder Anregungen reichen nicht aus. Unklarheiten gehen zu Lasten des widersprechenden Planungsträgers (Brügelmann-Gierke, § 7 BauGB, Rz. 116).

Entsprechende Widersprüche im Sinne des § 7 BauGB lagen somit nicht vor, so dass die Fachplanung nach Bundesbergrecht sich dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen hat.

4.)

Anhand der vorgelegten Planfeststellungsunterlagen ist nicht abschließend erkennbar bzw. zu beurteilen, ob bzw. inwieweit die Antragstellerin überhaupt antragsbefugt in Bezug auf eine Planfeststellung bezüglich der verfahrensgegenständlichen Flächen ist. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein an die Behörde gerichtetes Begehren in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO nur dann als zulässiger Antrag anzusehen, wenn der Antragsteller die Durchsetzung eigener Rechte verfolgt.

Bereits im Jahre 2010 wurde ein Normenkontrollantrag der gleichen Antragstellerin, der Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH (NRC), gegen den FNP 2020 in Gänze oder hilfsweise gegen die im FNP dargestellten Konzentrationszonen zum Rohstoffabbau durch Urteil des OVG Schleswig vom 18.05.2010 als unzulässig abgelehnt (Az.: 1 KN 10/09; vgl. ANLAGE 2). Im Rahmen dieses Normenkontrollverfahrens hat das Oberverwaltungsgericht u.a. festgestellt: *„Rechte an weiteren zum Kiesabbau geeigneten Flächen hat die Antragstellerin nicht. Sie ist insbesondere weder Eigentümerin noch Pächterin der nördlich an das Abbaugelände anschließenden Optionsflächen“* (Urteil des OVG Schleswig vom 18.05.2010, Az. 1 KN 10/09, Seite 6).

Ob diesbezüglich zwischenzeitlich eine veränderte Sach- bzw. Rechtslage eingetreten ist, ist anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insoweit nicht abschließend erkennbar bzw. kann nicht abschließend beurteilt werden: In Anlage I der Antragsunterlagen wird insoweit nur allgemein darauf hingewiesen, dass *„Einverständniserklärungen der Eigentümer“* bei der Genehmigungsbehörde vorliegen würden.

Ein Antragsrecht der Antragstellerin in Bezug auf die hier gegenständlichen Flächen wird daher bis auf Weiteres mit Nichtwissen bestritten.

5.)

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass weder der gültige Landschaftsrahmenplan, noch der rechtswirksame Regionalplan für den Planungsraum I im Norderstedter Stadtgebiet vorrangige Flächen für den Rohstoffabbau vorsehen. Im Gegenteil: Der Regionalplan stellt das Umland am Wittmoor als „Regionalen Grünzug“ für den langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume im Achsenzwischenraum dar. Im Landschaftsrahmenplan wird das

Gebiet als „Regionale Grünverbindung“ sowie als geplantes Landschaftsschutzgebiet „Umland des Wittmoores“ im Sinne einer Schutz- und Pufferzone dargestellt. Auch von daher widerspricht der Antrag den fundamentalen Planungszielen der Stadt und des Landes für diesen wertvollen Landschaftsraum.

6.)

Beide Planwerke, der Landschaftsplan 2020 sowie der FNP 2020, sowie die Planwerke des Landes sprechen dem Raum zudem eine besondere Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung zu. Auch daher verfolgt die Stadt Norderstedt seit Jahrzehnten den Schutz von Natur und Landschaft in diesem Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Glashütte, westlich des Hopfenweges, und dem NSG / FFH-Gebiet Wittmoor östlich des Weges „Am Wittmoor“.

7.)

Mit den im FNP 2020 zuletzt dargestellten sogenannten Positivflächen stehen für den Sandabbau für den damit verbundenen Planungszeitraum von 15-20 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2008, insgesamt 39,2 ha zur Verfügung. Dies entspricht bezogen auf die seinerzeit im Planaufstellungsverfahren von den Fachverbänden in Zusammenarbeit mit dem geologischen Landesamt vorgelegten Karten mit Potenzialflächen von insgesamt ca. 550 ha einem auskömmlichen Anteil von 7,1 %. Im Einzelnen sind dies die Fläche K 1 (= Fläche K 9 im Landschaftsplan) nordöstlich der Segeberger Chaussee / Ortsausgang mit 7,5 ha, die Fläche K 2 (= Fläche K 3 im Landschaftsplan) östlich der SH-Straße, südlich Harksheider Straße mit 11,6 ha sowie die 2005 planfestgestellte Fläche für den Quarzsandabbau mit 20,1 ha (insgesamt: 39,2 ha).

8)

Die im Rahmen der Aufstellung des FNP 2020 vorgenommene Abwägung ist zudem grundsätzlich nicht mit einem Planfeststellungsverfahren zu vergleichen. Die rechtlichen Vorzeichen eines Planfeststellungsverfahrens bzw. den üblichen standörtlichen Genehmigungsverfahren auf der Vorhabenebene einerseits und der vorbereitenden Bauleitplanung andererseits sind jeweils völlig andere. Dies gilt letztendlich auch für die Frage, in welchem Maße und in welchem Umfang die dafür relevanten Sachverhalte im Einzelfall für die planerische Entscheidung zu ermitteln sind.

Die seitens des Antragstellers vorgenommene Reduzierung der planerischen Abwägung auf die Ebene von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren entspricht insofern nicht dem Wesensgehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Sinn und Zweck der Flächenausweisung ist die planerische Steuerung von Abgrabungen im Plangebiet. Bei der Entscheidung, welche der grundsätzlich geeigneten Flächen schließlich konkret ausgewiesen werden, waren neben den städtebaulichen Kriterien insbesondere auch die im LP 2020 und FNP 2020 aufgeführten Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen. Diese sprachen im Ergebnis gegen die Ausweisung der jetzt beantragten Abbaufäche bzw. für eine Ausweisung von Flächen für den Rohstoffabbau an anderer Stelle im Stadtgebiet.

9.)

Die Flächen K 1 und K 2 haben keineswegs Alibifunktion, sondern sind vom einschlägigen Fachverband des Antragstellers ursprünglich selbst vorgeschlagene Abbaufächen. Zudem liegt für die Fläche K 1 bereits eine Abbaugenehmigung für ein anderes Abbaunternemens vor, was wohl zweifelsohne auf ein substantielles Abbaupotenzials schließen lässt. Die Fläche K 2 mit 11,6 ha korrespondiert zudem mit einer unmittelbar auf dem benachbarten Gebiet der Gemeinde Tangstedt liegenden Fläche. Seinerzeit wurde in einem parallelen FNP-Verfahren diese Fläche in Tangstedt (Fläche F1 - Südlich Harksheider Straße) als Abbaufäche mit ca. 17 ha dargestellt. Somit ergibt sich in Hinblick auf eine gemeinsame Erschließung und Abbaustrategie eine zusammenhängende Fläche von ca. 28,6 ha. Nimmt man also diese Tangstedter Fläche hinzu, so ergeben sich im unmittelbaren Norderstedter Raum summarisch sogar 56,2 ha in den Flächennutzungsplänen dargestellte Abbaufächen.

10.)

Die Notwendigkeit zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus im Stadtgebiet Norderstedts gemäß obiger Ziffer 2.) ergibt sich auch aus den historischen Belastungen. Mit insgesamt 74 Flächen auf ca. 330 ha sowie den aktuellen 20 ha aus dem laufenden Quarzsandabbau haben sich in der jüngsten Vergangenheit vielfältigste und z.T. intensivste Belastungen und Konflikte ergeben (Stichworte: ‚Verkraterung der Landschaft‘, LKW-Verkehre, Lärm, Staub, Verschmutzungen von Straßen und Wegen, Brecheranlagen, Abbau im Grundwasser trotz Verbot, Altlasten und Verfüllungen mit problematischen Stoffen, Grundwasserverunreinigungen, überhöhte Verfüllungen, sonstige Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben, Vollzugsdefizite bei den Auflagenkontrollen, etc.). Vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen mit dem Rohstoffabbau hat sich die Stadt Norderstedt dazu entschieden, das planerische Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen für den Rohstoffabbau erstmalig für den FNP 2020 im Jahre 2008 zu nutzen.

11.)

Die Konzentration und Steuerung eines nachhaltigen oberflächennahen Rohstoffabbaus ist zudem nur auf regionaler Betrachtungsebene sinnvoll und daher vornehmliche Aufgabe der Regionalplanung. Diesem Anspruch stellt sich der Regionalplan (RP 1998) für den Planungsraum I und weist für den Kreis Segeberg als auch für die unmittelbar benachbarten Kreise Pinneberg und Stormarn umfangreiche Vorranggebiete (RP, Ziffer 4.6.2) und Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RP, Ziffer 4.6.3) aus. Nach sorgfältiger Abwägung aller Belange werden im Regionalplan für das nördliche und nordöstliche hintere Segeberger Kreisgebiet folgende Schwerpunktbereiche dargestellt: Nützen-Springhirsch-Lentförden (westlich Kaltenkirchen), Wittenborn-Bark (westlich Bad Segeberg) sowie der Raum Stocksee-Damsdorf-Tensfeld-Daldorf-Schmalensee (östlich Trappenkamp). So weist der aktuell gültige Regionalplan für den Planungsraum I im übrigen Kreisgebiet Segebergs ca. 1.395 ha als „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ und ca. 2.273 ha als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ aus.

Der Regionalplan stellt daher für das Norderstedter Stadtgebiet neben den bereits abgebauten oder aktuellen Rohstoffgewinnungsflächen keine neuen Reserve- oder Potentialflächen für einen möglichen Abbau dar. Somit relativiert sich bereits aus prinzipiellen Erwägungen der Bedarf zum Nachweis entsprechender Flächen innerhalb des Stadtgebietes sowie durch die Stadt Norderstedt.

12.)

Das Landesbergamt als Planfeststellungsbehörde wird aufgefordert, neben dem vom Antragsteller vorgelegten Eignungsnachweis für den Privilegierungstatbestand des Quarzsandabbaus nach Bergrecht, zwingend auch den adäquaten Verwendungsnachweis für den abgebauten Quarzsand vom Antragsteller einzufordern und in entsprechende Genehmigungsaufgaben aufzunehmen.

13.)

Die förmliche Bekanntmachung spricht fälschlicherweise von der Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Norderstedt-Hopfenweg“. Zudem heißt es in der Bekanntmachung: *„Die Erschließung zu den Erweiterungsflächen soll aus südlicher Richtung über die bereits bestehende Zufahrt am Hopfenweg erfolgen“*. Dies ist definitiv falsch, da die bestehende Erschließung tatsächlich vom Lemsahler Weg aus erfolgt. Somit kann die Bekanntmachung seiner ihm gestellten Aufgabe im Sinne einer Anstoßwirkung nicht nachkommen, da die Öffentlichkeit keine hinreichend genaue topographische Angabe erhielt. Eine erneute Bekanntmachung und Planauslegung sind daher erforderlich.

vgl.

http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=645&article_id=108372&ps_mand=4

(Anlage 4 der Einladung)

14.)

Aufgrund des analogen Antragsgegenstandes und zur Vermeidung von argumentativen Wiederholungen wird die vom Ausschuss am 3.3.2005 beschlossene Stellungnahme der Stadt Norderstedt zum erstmaligen Antrag auf Quarzsandabbau nördlich Lemsahler Weg, westlich „Am Wittmoor“, erneut als Einwendung in das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren eingebracht und vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht (**Anlage 3 der Einladung**).

15.)

Der Verwaltung wird eingeräumt die Stellungnahme der Stadt gegebenenfalls um weitere Aspekte, z. B. aus dem Schriftverkehr zum o. a. Normenkontrollverfahren (FNP), zu ergänzen und zu vertiefen.

Abstimmung: Die geänderte Vorlage wurde mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

**TOP 8: B 12/0442
Konzept "Nette Toilette"**

Herr Rickers führt ins Thema ein und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss

Das Konzept „Nette Toilette“ soll aufgrund der geringen Beteiligung und des hohen Verwaltungsaufwandes nicht umgesetzt werden.

Abstimmung: Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**TOP 9:
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen von EinwohnerInnen gestellt.

**TOP 10:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

**TOP 10.1: M 12/0461
Bebauungsplan Nr. 301 „Aspelohe“
hier: Konzept Gutachterverfahren**

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301 „Aspelohe“ vertagt. Anlass war die nicht überzeugende städtebauliche Konzeption für ein neues Wohnquartier mit reiner Reihenhausbauung bestehend aus 60 WE, insbesondere unter dem Aspekt der Immissionsbelastung durch die umgebende, planungsrechtlich gesicherte Gewerbenutzung.

Stadtentwicklungsplanerisch macht die Umwandlung der derzeitigen Gewerbefläche in Wohnbau land grundsätzlich Sinn, zumal westlich der Straße Aspelohe eine Wohnbebauung vorhanden ist. Im Zuge der Neuorganisation der Gemengelage Wohnen und Gewerbe besteht somit die Chance arbeitsplatznahe Wohnstandorte unter immissionsrechtlichen Gesichtspunkten optimiert zu entwickeln.

Darüber hinaus wird das zukünftige Wohnprojekt auch als Beitrag zur Revitalisierung des in die Jahre gekommenen Gewerbebestands Nettelkrögen gesehen. Da 2/3 aller Norderstedter Gewerbeimmobilien nach einer Erhebung der Egno älter als 37 Jahre sind, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Die Egno hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Norderstedt im Gewerbegebiet Nettelkrögen eine Initiative gestartet, die gezielt auf eine Standortaufwertung mit geeigneten Maßnahmen hinwirken soll. Aus dieser Sicht wird eine Bereinigung der Schnittstelle Wohnen und Gewerbe begrüßt.

Die Verwaltung hat deshalb in weiterführenden Gesprächen mit dem Grundeigentümer der Sportparkfläche einen Verfahrensvorschlag erstellen lassen (siehe Anlage, Konzept Gutachterverfahren), der ein stadtentwicklungsplanerisch zufriedenstellendes Entwurfskonzept erwarten lässt.

Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten, wird es erforderlich, dass seitens der Politik eine grundsätzliche Zustimmung erfolgt.

Der Verwaltung der Stadt Norderstedt wird deshalb dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in einer der nächsten Sitzungen einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 301 erneut zur Beschlussfassung vorlegen.

TOP 10.2: M 12/0399

Zu Punkt 3.5 aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 20.09.2012 - Einwohneranfrage von Frau Niemeyer, Uhlandweg 13-

Herr Bosse gibt für das Amt 62 den folgenden Bericht.

Sachverhalt

Frau Niemeyer hat festgestellt, dass in einem Taxi der Fahrer ein Zigarillo geraucht hat. Sie hat ihn daraufhin angesprochen, dass dies nicht zulässig sein wegen dem Nichtraucherschutz. Der Taxifahrer hat daraufhin zu ihr gesagt, er dürfe das. Auf Nachfrage bei der Taxizentrale habe sie die gleiche Auskunft erhalten. Aufgrund ihrer eigenen Recherchen hat sie herausgefunden, dass es ein Gesetz gebe, dass seit 2007 gelte. Darin wäre geregelt, wo nun nicht mehr geraucht werden dürfte. Sie fragt nach, ob das Rauchverbot auch für Taxifahrer in Taxis gilt.

Herr Bosse sagt eine schriftliche Antwort zu diesem ordnungsrechtlichen Problem zu und weist darauf hin, dass zu dieser Frage keine Zuständigkeit des Ausschusses besteht.

Antwort:

Frau Niemeyer hat durch das Amt für Ordnung und Bauaufsicht – Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben – eine schriftliche Antwort mit folgendem Inhalt erhalten:

„Sehr geehrte Frau Niemeyer,

ich habe Ihre o.g. Anfrage zum Anlass einer näheren Prüfung genommen. Im Ergebnis bestätigt sich die von Ihnen in der o.g. Sitzung geäußerte Einschätzung, wonach auch in Taxen ein gesetzliches Rauchverbot besteht.

Grundlage hierfür ist das Bundesnichtraucherschutzgesetz – BnichtrSchG – aus dem Jahre 2007. Danach ist das Rauchen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs verboten. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind

u.a. Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes unterliegt.

Da die Beförderung von Personen per Taxi über § 47 des Personenbeförderungsgesetzes geregelt ist, sind diese auch von dem gesetzlichen Rauchverbot erfasst.

Verstöße gegen dieses Rauchverbot können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden.

TOP 10.3: M 12/0467

Sitzungstermine des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr im Jahr 2013

Sachverhalt

Für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr werden von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden für das Jahr 2013 folgende Termine vorgeschlagen:

17.01.2013, 07.02.2013, 21.02.2013, 07.03.2013, 21.03.2013, 18.04.2013, 02.05.2013, 16.05.2013, 06.06.2013, 20.06.2013, 15.08.2013, 05.09.2013, 19.09.2013, 07.11.2013, 21.11.2013, 05.12.2013, 19.12.2013.

Diese Termine gelten nur dann, wenn der Ausschuss an seiner bisherigen Praxis festhält, seine Sitzungen am 1. und 3. Donnerstag eines Monats außerhalb der Schulferien durchzuführen bzw. wenn der Ausschuss keine anderen Termine vorschlägt und der Ausschussvorsitzende zu diesen Terminen einlädt.

TOP 10.4: M 12/0469

Berichtsvorlage zur Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.11.2012 StuV/071/X

hier: Punkt 15.17: Beantwortung der Anfrage von Herrn Schumacher zur Schiebehilfe für Fahrradfahrer und Kinderwagen am Fußgängertunnel Knoten Ochsenzoll

Nunmehr ist ein Aufzug am Knoten Ochsenzoll ausgefallen. Fahrradfahrer und Personen, die einen Kinderwagen schieben, müssen ihre Vehikel die Treppen hochtragen. Herr Schumacher regt an, für den Fall eines defekten Fahrstuhls Schiebehilfen an der Treppe zu installieren.

Antwort:

Die Planung am Knoten Ochsenzoll sieht auf beiden Seiten des Fußgängertunnels eine Rampe vor. Die nördliche Rampe ist beim Bau des Fußgängertunnels mit hergestellt worden, die südliche Rampe konnte aufgrund fehlenden Grunderwerbs nicht hergestellt werden. Da das benachbarte Gebäude mit dem benötigten Teilstück zum Verkauf steht, ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit der Grunderwerb möglich ist und der Bau der südlichen Rampe erfolgen kann.

Bei Ausfall eines Fahrstuhls besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des anderen intakten Fahrstuhls oder aber über die nördliche Rampe nach oben zu gelangen und ggf. die Straße an einer anderen gesicherten Stelle zu queren. Defekte Fahrstühle werden umgehend nach Meldung repariert, um längere Stillstandzeiten zu vermeiden. Zudem gab es aufgrund des häufigen Ausfalls ein Gespräch mit dem Hersteller, der einen Fehler im Hydrauliksystem eingestanden hat. Dieser wurde zwischenzeitlich behoben. Zur Funktionskontrolle wird die Firma die Anlage täglich überprüfen und eventuell noch auftretend Fehler beseitigen. Aus v. g. Gründen wird der Anbau von Schiebehilfen am neuen Bauwerk als nicht sinnvoll angesehen, zumal auch Schiebehilfen für Fahrradfahrer oder Personen mit Kinderwagen einen erheblichen Kraftaufwand erfordern.

TOP 10.5: M 12/0468**Beantwortung der Anfrage von Herrn Holle zu Parkmöglichkeiten für den Spielplatz an der Lawaetzstraße****Herr Holle stellt folgende Anfrage:**

Die Parkmöglichkeiten für den Spielplatz an der Lawaetzstraße sind eher begrenzt – die Nutzung desselbigen jedoch sehr stark. Verschärft wird die Situation, wenn die Lawaetzstraße eine Durchgangsstraße wird und Eltern ihre Kinder dort bestimmt nicht aussteigen lassen möchten.

Herr Holle fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, den Teil des Waldbühnenweges zwischen Quickborner Straße und Kuno-Liesenberg-Kehre als Einbahnstraße auszuschildern und dort ein diagonales Parken für Spielplatzbesucher zu ermöglichen.

Antwort:

Eine Ausschilderung des Waldbühnenweges als Einbahnstraße und/oder die Einrichtung von Parkplätzen widerspräche den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 256. Der Waldbühnenweg ist hier als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg festgesetzt und wurde daher für den Kfz Verkehr gesperrt.

An der Lawaetzstraße zwischen der Quickborner Straße und der Kuno-Liesenberg-Kehre sind auf der Spielplatzseite ca. 10 Parkplätze vorhanden, die von den Besuchern des Spielplatzes, die mit dem Pkw kommen, genutzt werden können.

Wenn mit der Verlängerung der Oadby-and-Wigston Straße nach Norden der Verkehr zunimmt, werden mit dem Neuordnungskonzept des Gebietes auch weitere Parkplätze vorgesehen.

TOP 10.6: M 12/0466**Verschmelzung der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein mit der Pinneberger Verkehrsgesellschaft****Sachverhalt**

Die Verkehrsgesellschaft Hamburg-Holstein AG (VHH) und die Pinneberger Verkehrsgesellschaft mbH (PVG) werden ab dem 1. Dezember 2012 zur Verkehrsgesellschaft Hamburg-Holstein AG fusionieren.

Das Informationsschreiben ist in der Anlage beigefügt.

Änderungen für den Busverkehr in Norderstedt ergeben sich daraus nicht.

TOP 10.7:**Anfrage Herr Roeske zur Schranke in der Straße Am Falkenhorst**

Herr Roeske merkt an, dass die Schranke in der Straße Am Falkenhorst Richtung Stormarnstraße immer noch defekt ist. Sie ist noch offen.

Herr Bosse antwortet, dass diese bereits repariert wurde. Die Verwaltung prüft, warum die Schranke noch offen ist.

TOP 10.8:**Anfrage Herr Engel zur Verkehrssicherheit der Baustelle an der Horst-Embacher-Allee**

In der Baustelleneinmündung Horst-Embacher-Allee zum Friedrichsgaber Weg mündet der

hier nur auf einer Straßenseite vorhandene Fuß- und Radweg im Nirwana. Besonders bei Dunkelheit hat es hier schon Stürze gegeben da der Baustellenbereich völlig unbeleuchtet ist. Herr Engel bittet darum, die Verkehrsaufsicht über diese Situation zu informieren.

TOP 10.9:

Anfrage Herr Engel zum Tempo-30-Baustellenschild Friedrichsgaber Weg / Styhagen

Herr Engel moniert, dass nach der Baustelle Friedrichsgaber Weg / Styhagen kein Schild auf die Aufhebung des Tempolimits von 30 km/h hinweist.

Die öffentliche Sitzung ist um 20.16 Uhr beendet.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss nicht öffentlich beraten.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 20:49 Uhr.